

Vorblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Fassung vom 29.8.2017

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II auf dem Grundstück Fl.-Nr. 383 der Gemarkung Thannhausen zur Trinkwasserversorgung der Firma Postbräu Thannhausen Theodor Schreiegg GmbH & Co. KG

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.3.3 Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

☒ standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist, denn es handelt sich um

☒ Zutagefördern von Grundwasser zwischen 5.000 m³ und 100.000 m³/a

☒ beantragte Entnahmemenge: 62.400 m³/a

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung **in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens:

Bisherige Nutzung:

- ☐ Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft
☐ Siedlung / Erholung
☐ Verkehr
☒ sonstige wirtschaftliche Nutzung (Brauerei)
☐ Ver-/Entsorgung
☐ Sonstiges:

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel-schutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	☐	☒	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonu-mente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	im Landkreis Günzburg kein Nationalpark vorhanden
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☐	☒	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	☐	☒	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	☐	☒	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	☐	☒	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	☐	☒	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☐	☒	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☐	☒	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☐	☒	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	siehe oben
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☒	Im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne der Landesplanung	☐	☒	im Landkreis Günzburg nicht vorhanden
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	☐	☒	
„Ramsar“-Schutzgebiet	☐	☒	im Landkreis Günzburg nur im Donaumoos

- ☒ Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor --> **Es ist keine weitere UVP-Vorprüfung erforderlich.**
- ☐ Es liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor --> **Es ist eine zweite Stufe der UVP-Vorprüfung erforderlich.**